

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 72/2013



Veröffentlicht am: 27.09.2013

Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin in der Fassung vom 2.7.2013

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2, S. 45) sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405 vom 03. Juli 2002), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02.08.2013 (BGBl. I S. 3005), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg auf Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät und der Bestätigung des Senats die nachfolgende Prüfungsordnung für den Studiengang Medizin erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Ziel und Umfang des Studiums
- § 3 Anrechnung von Leistungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende
- § 6 Prüfungsstoff
- § 7 Prüfungen, Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Erfolgskontrollen
- § 8 Rücktritt von der Prüfung, Täuschung
- § 9 Wiederholung von Prüfungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen
- § 10 Erster Studienabschnitt
- § 11 Zweiter Studienabschnitt
- § 12 Sonderregelungen für Studierende mit Kind, chronisch kranke oder behinderte Studierende
- § 13 Übergangsregelung
- § 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Hochschulprüfungsordnung (PO) regelt im Studiengang Medizin an der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Anforderungen, Verfahren, Aufbau und Inhalt der Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist. Dies sind im ersten Studienabschnitt die Leistungsnachweise nach Anlage 1 der ÄAppO und im zweiten Studienabschnitt die Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO in der jeweils geltenden Fassung und weitere Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 3 PO.

(2) Der Studiengang Medizin wird durch eine Staatsprüfung abgeschlossen. Sie wird in zwei

Abschnitten nach den Vorschriften der ÄAppO in der jeweils geltenden Fassung abgelegt. Zuständig ist das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe.

(3) An Prüfungen dürfen nur Studierende teilnehmen, die an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert sind.

§ 2 Ziel und Umfang des Studiums

(1) Die Medizinische Fakultät vermittelt eine Ausbildung, die den in der ÄAppO genannten Zielen und dem dort verlangten Umfang entspricht und es den Studierenden ermöglicht, die in der ÄAppO vorgesehene Leistungsnachweise und Prüfungen bei geordnetem Studium in der Regelstudienzeit abzulegen.

(2) Die ärztliche Ausbildung umfasst bis zum Zweiten bzw. Dritten (ab 2014) Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

1. ein Studium der Medizin von 6 Jahren, wobei das letzte Jahr eine Zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr, PJ) von 48 Wochen umfasst,
2. eine Ausbildung in Erster Hilfe,
3. einen Krankenpflagedienst von 3 Monaten,
4. eine Famulatur von 4 Monaten.

(3) Während des Studiums sind die in Anlage 1 der ÄAppO genannten Lehrveranstaltungen und ein Wahlfach nach § 2 Abs. 8 ÄAppO, der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, die in § 27 ÄAppO genannten Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika, der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, das PJ sowie der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (ab 2014) zu absolvieren.

(4) Die Ausbildung in Erster Hilfe und der Krankenpflagedienst sind vor Beginn des Studiums oder während der unterrichtsfreien Zeit des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. In der Zeit zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des PJ ist eine viermonatige Famulatur abzuleisten. Die drei genannten Tätigkeiten sind Teil der ärztlichen Ausbildung. Ihre Durchführung richtet sich unmittelbar nach den Vorschriften der ÄAppO.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen 6 Jahre und 3 Monate.

§ 3 Anrechnung von Leistungen

(1) Teilleistungen in demselben Studiengang an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden durch den zuständigen Fachvertreter anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(2) Über die Anrechnung von Studienzeiten verwandter Studiengänge oder von Studienzeiten der Medizin, die im Ausland absolviert wurden, entscheidet das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe nach § 12 ÄAppO.

(3) Die Anerkennungsfähigkeit von Studienzeiten, die im sog. Programmaustausch („Erasmus-Programm“) im Ausland abgeleistet werden sollen, bestätigt der zuständige Fachvertreter vorab.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Zur Organisation der Prüfungen und für die durch diese PO zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzender oder Vorsitzende, eine Professorin oder ein Professor als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender, eine weitere Hochschullehrerin oder ein

weiterer Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nach § 60 Nr. 2. HSG LSA und – mit beratender Stimme – eine Studierende oder ein Studierender. Für jedes Mitglied wird für den Verhinderungsfall ein stellvertretendes Mitglied bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, darunter das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Der Prüfungsausschuss legt Prüfungstermine, Ankündigungs- oder Ladungsfristen, Prüfungsarten, Prüfungsdauer, Gruppengrößen und weitere Modalitäten der Prüfungen nach dieser PO fest. Er berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er entscheidet über Widersprüche in allen Prüfungsangelegenheiten durch rechtsbehelfsfähigen Bescheid, soweit dies nicht dem Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe obliegt.

(5) Für behinderte Studierende kann der Prüfungsausschuss auf Antrag besondere Prüfungsmodalitäten festlegen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Ausschussmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beteiligungsfähig im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Das vorsitzende Mitglied vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät.

§ 5 Prüfende

(1) Zur Abnahme der Prüfungen können Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Habilitierte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben in diesem Fach leisten, sowie Lehrbeauftragte bestellt werden. In klinischen und klinisch-theoretischen Fächern sollen die Prüfer in der Regel über die jeweils einschlägige Facharzt-Qualifikation oder eine entsprechende Erfahrung verfügen. Für Mitglieder der Hochschule ist die Tätigkeit als bestellter Prüfer Dienstaufgabe.

(2) In fächerübergreifenden Leistungsnachweisen vertreten die Prüfer unterschiedliche Fächer.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Vorkorrekturen schriftlicher Prüfungsleistungen dürfen durch wissenschaftliche Mitarbeiter oder – insbesondere bei Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren – durch das automatische Klausuren-Auswertungssystem erfolgen. Bei der Aufstellung von Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des § 6, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

(4) Zweite Wiederholungsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

§ 6 Prüfungsstoff

Prüfungsstoff sind der Inhalt der Pflichtveranstaltungen sowie der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen Lehrveranstaltungen, der Prüfungsstoffkataloge der ÄAppO (Anlagen 10 und 15 ÄAppO) und der Gegenstandskataloge des Institutes für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP).

§ 7 Prüfungen, Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Erfolgskontrollen

(1) Prüfungsaufgaben müssen auf die für den Arzt allgemein erforderlichen und medizinisch relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(2) Zulässig sind einzeln oder in Kombination mündliche, mündlich-praktische und schriftliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen.

1. Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten. Beide können auch EDV- oder Software-gestützt durchgeführt werden und ganz oder teilweise automatisch ausgewertet werden.
2. Bei Klausuren, die im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice, MC) durchgeführt werden, hat der Prüfling anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält.
3. In praktischen Übungen soll eine praktische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.
4. In mündlich-praktischen Prüfungen können den Prüflingen vor dem Termin der mündlichen Prüfung oder während der mündlichen Prüfung praktische Aufgaben gestellt werden. Die praktische Aufgabe ist dabei Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung der Prüfungsleistung einzubeziehen.

(3) Aufgrund vertraglicher Vereinbarung kann sich die Medizinische Fakultät für die Vorbereitung schriftlicher Prüfungen auch der Einrichtung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 ÄAppO (IMPP) bedienen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse mündlicher Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in einem Protokoll entsprechend Anlage 7 und 8 der ÄAppO fest zu halten. An einer mündlichen Prüfung können bis zu 3 weitere Studierende als Gäste teilnehmen, wenn alle Prüflinge damit einverstanden sind.

(5) Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). In MC-Prüfungen gilt zusätzlich eine relative Bestehensgrenze. Als MC-Prüfung werden alle Klausuren eingeordnet, bei denen der MC-Anteil an den erreichbaren Punkten 51 % oder mehr beträgt.

(6) MC-Prüfungen sind auch bestanden, wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller an der MC-Prüfung teilnehmenden Prüfungsteilnehmer unterschreitet (Gleitklausel). In diesem Fall muss der Prüfling mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erreichen (Anker). Die Gleitklausel wird nicht angewendet, wenn der Prüfling das Ergebnis einer MC-Prüfung, durch Leistungen in einer anderen schriftlichen Prüfung der gleichen Fachrichtung ausgleichen kann. Insgesamt muss dann der Anteil der vom Prüfling erreichten Punkte die absolute Bestehensgrenze gem. Abs. 5 erreichen. Bei Wiederholungsprüfungen wird die Gleitklausel bei einer Teilnehmerzahl von 45 Prüflingen oder weniger nicht mehr angewendet. Es gilt die absolute Bestehensgrenze gem. Abs. 5.

(7) Bei einer Benotung von Leistungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

„sehr gut“ (1) = eine hervorragende Leistung,

„gut“ (2)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3)	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
„ausreichend“ (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Bei einer Benotung von Leistungen in schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 5 oder 6 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“ (1),	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“ (2),	wenn er mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“ (3),	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“ (4),	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

Werden mehrere Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefasst, errechnet sich die Gesamtnote aus dem ungewogenen arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern nicht bei Ankündigung der Lehrveranstaltung eine Gewichtung der Notenanteile vorgesehen wurde. Bei fächerübergreifenden Leistungsnachweisen werden die Leistungen in jedem der beteiligten Fächer benotet. Die verantwortlichen Lehrkräfte der beteiligten Fächer legen gemeinsam fest, wie die Gesamtnote des Leistungsnachweises aus den Einzelnoten ermittelt wird. Fehlt diese Festlegung, ist die Gesamtnote das ungewogene arithmetische Mittel der Fächernoten.

Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 „sehr gut“ (1),
- über 1,5 bis 2,5 „gut“ (2),
- über 2,5 bis 3,5 „befriedigend“ (3),
- über 3,5 bis 4,0 „ausreichend“ (4),
- über 4,0 „nicht ausreichend“.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(8) Eine regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung ist gegeben, wenn nicht mehr als 15 % dieser Veranstaltung versäumt wurden. Beruht ein Fehlen von mehr als 15 % der Veranstaltung auf Gründen, die nachweisbar nicht von der Studentin oder dem Studenten zu vertreten sind (z. B. Krankheit), soll der Leiter oder die Leiterin der Veranstaltungen die Möglichkeit einräumen, nach Maßgabe der Kapazität und eines geordneten Betriebs ersatzweise ein angemessenes Leistungsäquivalent zu erbringen.

(9) Eine erfolgreiche Teilnahme an einer praktischen Übung liegt vor, wenn der oder die Studierende in der praktischen Übung in einer dem betreffenden Fachgebiet angemessenen Weise gezeigt hat, dass er oder sie sich die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und sie in der Praxis anzuwenden weiß. Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar liegt vor, wenn der oder die Studierende gezeigt hat, dass er oder sie den Lehrstoff in seinen Zusammenhängen erfasst hat und dies darzustellen in der Lage ist. Eine erfolgreiche Teilnahme an einer gegenstandsbezogenen Studiengruppe liegt vor, wenn die Studierenden in der Gruppe gezeigt haben, dass sie vor allem Fallbeispiele eigenständig und sachgerecht bearbeiten können.

(10) In den veranstaltungsbezogenen Scheinbedingungen gem. § 5 Abs. 6 StudO werden weitere Voraussetzungen für die Feststellung der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an nachweispflichtigen Unterrichtsveranstaltungen geregelt. Soweit Eingangsprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme am praktischen Teil der Lehrveranstaltung ist, durchgeführt werden, sind diese nur zum Patienten- oder Eigenschutz zulässig und dürfen nicht in die Leistungsbewertung eingehen. Zudem muss sichergestellt sein, dass ausreichende Wiederholungsmöglichkeiten gewährt werden, die es den Studierenden ermöglichen, die Lehrveranstaltung noch im selben Semester zu besuchen.

(11) Neben den Prüfungen können in allen Lehrveranstaltungen schriftliche Erfolgskontrollen durchgeführt werden, deren Bestehen nicht Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist.

(12) Anzahl und Termine der Prüfungen und Erfolgskontrollen sind zum Beginn der Veranstaltung anzukündigen.

§ 8

Rücktritt von der Prüfung, Täuschung

(1) Bei begründetem Fernbleiben von Prüfungen hat die oder der Studierende die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung unverzüglich zu informieren. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest mit der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit (spätestens 3 Tagen nach der Ausstellung) vorzulegen, der Prüfungsausschuss kann ein amtsärztliches Attest verlangen. Bei Fernbleiben von den in § 27 ÄAppO geregelten Prüfungen und den Staatsexamina wegen Krankheit ist ein amtsärztliches Attest notwendig. Studierende, die einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund fernbleiben oder nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von dieser zurücktreten, haben die Prüfung nicht bestanden. Werden die Gründe vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(2) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (null Punkte). Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen. Belastende Entscheidungen nach diesem Absatz sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist ihm Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung ist zeitlich so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Auch eine zweite Wiederholung kann so rechtzeitig angeboten werden, dass das Studium ohne zeitliche Verzögerung fortgesetzt werden kann. Die zweite Wiederholungsprüfung ist spätestens nach einem Jahr abzuschließen, ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden (ausgenommen §12 (2)).

(2) Ohne Erfolg oder nicht regelmäßig besuchte nachweispflichtige Lehrveranstaltungen können nur einmal wiederholt (d.h. insgesamt höchstens zweimal absolviert) werden. Für Prüfungen in wiederholten Lehrveranstaltungen gilt Abs. 1 entsprechend. Wird eine zweite Prüfungswiederholung in einer wiederholten Lehrveranstaltung nicht bestanden, ist die Prüfung an der Medizinischen Fakultät endgültig nicht bestanden.

(3) Studierende, die an der Medizinischen Fakultät ihre Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden zum folgenden Semester von Amts wegen gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA exmatriculiert.

(4) Das Ergebnis schriftlicher Prüfungen ist durch pseudonymisierten Aushang (Prüfungsaushangsnummer) innerhalb von zwei Wochen bekannt zu geben. Die Ergebnisse können auch in einer geschlossenen Benutzergruppe der EDV-Lehrplattform der Fakultät oder über das Studierendenportal HIS-QIS bekannt gegeben oder an die von den Studierenden in der Lehrplattform angegebene e-mail-Adresse gesendet werden. Die Studierenden haben das Recht, die bewerteten schriftlichen Prüfungen zeitnah nach Veröffentlichung der Ergebnisse an den dafür vorgesehenen Terminen einzusehen.

(5) Einwände gegen das Verfahren oder die Bewertung der Prüfung hat der Prüfling konkret und unverzüglich, spätestens am nächsten Geschäftstag des Studiendekanats gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich geltend zu machen. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei schriftlichen Prüfungen mit der Einsichtnahme gemäß § 9 Abs. 4. Die Regelungen des § 4 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 10

Erster Studienabschnitt

(1) Der erste Studienabschnitt wird nach mindestens vier Semestern Studium durch den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen. Für die Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
6. Kursus der makroskopischen Anatomie
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
9. Seminar Physiologie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar Anatomie
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Praktikum der medizinischen Terminologie
16. Wahlfach

(2) Die Leistungen im Wahlfach werden benotet.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme in das Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie ist der erfolgreiche Abschluss des Praktikums der Chemie für Mediziner. Voraussetzung für die Aufnahme in das Praktikum der Physiologie ist der erfolgreiche Abschluss des Praktikums der Physik für Mediziner.

(4) Die Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, die Zulassung, die Durchführung und die Inhalte der schriftlichen Aufsichtsarbeit und der mündlich-praktischen Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung sowie das Zeugnis sind in §§ 8–26 ÄAppO geregelt.

§ 11

Zweiter Studienabschnitt

(1) Der zweite Studienabschnitt kann erst nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung angetreten werden. Er dauert vier Jahre und gliedert sich in zwei Teile.

(2) Der erste Teil des zweiten Studienabschnitts zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres dauert 2 Jahre und 10 Monate und umfasst die Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO einschließlich ihrer Leistungsnachweise sowie die Famulatur. Der zweite Teil des zweiten Studienabschnitts umfasst das Praktische Jahr (PJ; §§ 3 und 4 ÄAppO). Die Studierenden können das PJ erst beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllt und die Famulatur abgeleistet haben. Der zweite Studienabschnitt wird durch den Zweiten und Dritten (2014) Teil der Ärztlichen Prüfung abgeschlossen.

(3) Für die Zulassung zum Praktischen Jahr sind die Studierenden verpflichtet, im zweiten Studienabschnitt folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

a) Fächer:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. HNO
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie (einschl. Neurochirurgie)
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie
22. Wahlfach

b) Querschnittsbereiche:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/ Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
13. Palliativmedizin
14. Schmerzmedizin

c) Blockpraktika:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin

d) weitere Lehrveranstaltungen:

1. Praktikum der Gesprächsführung und der allgemeinen klinischen Untersuchung (Kloppkurs)
2. POL Onkologie/ Schmerz (POL)
3. Pathobiochemie und POL Pathomechanismen
4. Pathophysiologie

Die Veranstaltungen nach a) – c), d1), und d4) werden benotet.

(4) Leistungsnachweise nach Abs. 3 werden innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Zeiten organisatorisch zu zentralen Prüfungen zusammengefasst, soweit sie nicht bereits durch Anrechnung studienbegleitender Erfolgskontrollen entlastet sind.

(5) Die Leistungsnachweise der folgenden Fächer bilden je einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis:

- Anästhesiologie; Orthopädie; Urologie zum Leistungsnachweis Operative Medizin
- Allgemeinmedizin; Psychosomatische Medizin und Psychotherapie; Arbeitsmedizin, Sozialmedizin zum Leistungsnachweis Allgemeinmedizin und Psychosoziales Stoffgebiet
- Neurologie; Psychiatrie und Psychotherapie; Kinderheilkunde zum Leistungsnachweis Klinische Neurowissenschaften und Kinderheilkunde
- Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik; Hygiene, Mikrobiologie, Virologie; Pharmakologie, Toxikologie zum Leistungsnachweis Klinisch-Theoretische Medizin

(6) Im Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird ab 2014 schriftlich und im Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mündlich-praktisch geprüft. Die Meldung zur Prüfung und die Zulassung sind in §§ 10 und 11 der ÄAppO geregelt, die Inhalte dieses Prüfungsabschnitts, die Bewertung der Prüfungsleistungen und das Zeugnis sind in §§ 28–31 der ÄAppO geregelt.

(7) Schriftliche Prüfungen im zweiten Studienabschnitt dürfen frühestens nach Ende der spezifischen Lehrveranstaltungszeit, aber spätestens drei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Sollten scheinpflichtige Praktika in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. In der Vorlesungszeit dürfen maximal zwei Prüfungen in der Woche stattfinden.

§ 12

Sonderregelungen für Studierende mit Kind, chronisch kranke oder behinderte Studierende

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach den Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Die oder der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; sie oder er ist verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen unverzüglich dem Studiendekanat mitzuteilen.

(2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder Schwangerschaft oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erforderlichen Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, Prüfungen nach Ablauf der in dieser PO hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für die Wiederholung von Studienleistungen können um höchstens zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Bescheinigungen vorzulegen. Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtärztlichen Attestes verlangen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen unverzüglich der Leiterin oder dem Leiter einer Lehrveranstaltung oder dem Studiendekanat mitzuteilen.

§ 13
Übergangsregelung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Lehrveranstaltungen des Medizinstudiums ab dem Wintersemester 2013/14.

§ 14
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 7. 9. 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 2.7.2013 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 25.09.2013.

Magdeburg, 26.09.2013

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg